



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

18. Juli 2022

Stellungnahme 15/2022

zum Vorschlag für eine Verordnung über
geografische Angaben der Europäischen
Union für Wein, Spirituosen und
landwirtschaftliche Erzeugnisse und über
Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche
Erzeugnisse

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

Zusammenfassung

Am 2. Mai 2022 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 („der Vorschlag“) angenommen.

Mit dem Vorschlag werden zwei allgemeine Ziele verfolgt: Die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums in der Union, einschließlich effizienter Eintragungsverfahren, um die Erzeuger für ihre Anstrengungen gerecht zu entlohnen, sowie die Erleichterung der Nutzung geografischer Angaben in der gesamten Union.

Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag die Rollen der Kommission und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Verfahren nach diesem Vorschlag festgelegt werden.

Gleichzeitig empfiehlt der EDSB, die Rolle des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) ausdrücklich als gemeinsam Verantwortliche zusammen mit der Europäischen Kommission festzulegen. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG und/oder Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) eine Vereinbarung vorzusehen. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, der Kommission die Befugnis zu übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um detaillierte Vorkehrungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzanforderungen zu treffen.

Der EDSB empfiehlt, in dem Vorschlag selbst die verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten festzulegen, die in die Begleitunterlagen zu den Anträgen auf Eintragung, in Widersprüche und offizielle Stellungnahmen, in Auszüge aus dem Unionsregister und in das Einzige Dokument aufzunehmen sind. In dem Vorschlag sollte auch angegeben werden, welche Kategorien personenbezogener Daten zu welchen Zwecken unter welchen Umständen und/oder unter welchen Bedingungen öffentlich zugänglich gemacht werden müssen. Um die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der Öffentlichkeit zu begrenzen, empfiehlt der EDSB außerdem, die Angemessenheit der Einführung eines Verfahrens zu prüfen, nach dem nur Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu zusätzlichen Kategorien personenbezogener Daten wie Kontaktdaten haben.

Schließlich ist der EDSB der Auffassung, dass die gewählte Datenspeicherfrist für die Unterlagen im Zusammenhang mit der Löschung geografischer Angaben weiter begründet oder verkürzt werden sollte.

Inhalt

1. Einleitung.....	5
2. Allgemeine Anmerkungen	6
3. Besondere Anmerkungen	7
3.1. Festlegung der Rollen und Zuständigkeiten	7
3.2. Kategorien personenbezogener Daten	8
3.3. Speicherdauer	10
4. Schlussfolgerungen.....	10

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 2. Mai 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über geografische Angaben der Europäischen Union für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über Qualitätsregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2017/1001 und (EU) 2019/787 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012² („der Vorschlag“) vor.
2. Die allgemeinen Ziele des Vorschlags sind: a) Gewährleistung des wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums in der Union, einschließlich effizienter Eintragungsverfahren, und b) Steigerung der Nutzung geografischer Angaben in der gesamten Union zum Nutzen der ländlichen Wirtschaft.³
3. Mit dem Vorschlag würde der derzeitige Rechtsrahmen für geografische Angaben geändert, um die Vorschriften zu harmonisieren, die allen Sektoren gemeinsam sind, insbesondere in Bezug auf die Verfahren für die Eintragung eines Namens oder die Änderung der Produktspezifikation, den Schutz der Namen sowie die Kontrollen und die Durchsetzung.⁴ Außerdem wird die Einbeziehung des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in das Eintragungsverfahren eingeführt. Insbesondere bedeutet dies, dass die Prüfung auf nationaler Ebene zwar weiterhin den Mitgliedstaaten überlassen würde, doch würde das EUIPO der Kommission fachliche Unterstützung bei der Überprüfung von Anträgen und Widersprüchen auf EU-Ebene leisten.⁵
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 23. Mai 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. In diesem Zusammenhang fordert der EDSB die beiden gesetzgebenden Organe auf, einen ausdrücklichen Verweis auf diese Konsultation in einen der Erwägungsgründe des Vorschlags aufzunehmen.

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² COM(2022) 134 final.

³ COM(2022) 134 final/2, S. 2.

⁴ COM(2022) 134 final/2, S. 5.

⁵ COM(2022) 134 final/2, S. 12.

2. Allgemeine Anmerkungen

5. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen würde, insbesondere in Fällen, in denen es erforderlich ist, Personen im Laufe der Verfahren zur Eintragung, zur Änderung der Produktspezifikation und zur Löschung der Eintragung in Bezug auf geografische Angaben, einschließlich Prüf- und Widerspruchsverfahren, zu identifizieren und zu kontaktieren.⁶
6. Jedes Verfahren würde aus einem „zweistufigen System“ auf nationaler und auf EU-Ebene bestehen. Die Mitgliedstaaten wären für den ersten Verfahrensschritt zuständig, d. h. den Antrag von der Erzeugervereinigung entgegennehmen, ihn prüfen, dabei auch ein Widerspruchsverfahren auf nationaler Ebene durchführen und ihn anschließend je nach Prüfergebnis an die Kommission weiterleiten. Der zweite Verfahrensschritt würde auf EU-Ebene erfolgen, wobei das EUIPO die Kommission bei der Prüfung der Anträge⁷ einschließlich der Durchführung von Widerspruchsverfahren⁸ unterstützt. Die Kommission bliebe weiterhin dafür verantwortlich, zu entscheiden, ob der garantiert traditionellen Spezialität Schutz gewährt wird oder nicht, sowie Unionsänderungen der Produktspezifikation einer eingetragenen geografischen Angabe zu genehmigen und die Eintragung einer geografischen Angabe zu löschen.⁹
7. Im Hinblick auf die Einbeziehung der Agentur wäre das EUIPO auch für die Führung des Unionsregisters der geografischen Angaben für Weine, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse zuständig.¹⁰
8. Der EDSB begrüßt die Bezugnahme auf das Recht auf Schutz personenbezogener Daten in den Erwägungsgründen 6, 7 und 8 des Vorschlags sowie die Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten die Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)¹¹ einhalten müssen und die Kommission die EU-DSVO einhalten muss. Gleichzeitig stellt der EDSB fest, dass das EUIPO nicht erwähnt wird, obwohl die dieser Agentur übertragenen Aufgaben offenbar auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern. Daher empfiehlt der EDSB, in den verfügbaren Teil des Vorschlags sowie in den entsprechenden Erwägungsgrund einen ausdrücklichen Verweis auf die Rollen und Zuständigkeiten des EUIPO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten aufzunehmen, wie in Abschnitt 3.1 näher ausgeführt.
9. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass in Erwägungsgrund 7 auf „Inhaber personenbezogener Daten“ verwiesen wird, wobei jedoch vermutlich auf den Begriff „betroffene Personen“ im Sinne von Artikel 4 Punkt 1 DSGVO und Artikel 3 Punkt 1 EU-DSVO Bezug genommen werden soll. Der EDSB empfiehlt daher, den Begriff „Inhaber personenbezogener Daten“ durch „betroffene Personen“ zu ersetzen.
10. Der EDSB stellt ferner fest, dass der Vorschlag den Begriff „geschützt[e] personenbezogen[e] Daten“ in Artikel 14 Absatz 3, Artikel 19 Absatz 11, Artikel 24 Absatz 3

⁶ Siehe Erwägungsgrund 6, Artikel 14, Artikel 19 und Artikel 24 des Vorschlags.

⁷ Artikel 17 des Vorschlags.

⁸ Artikel 19 des Vorschlags.

⁹ Erwägungsgrund 39 des Vorschlags.

¹⁰ Erwägungsgrund 56 und Artikel 23 Absatz 7 des Vorschlags.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

und Artikel 52 Absatz 2 ohne nähere Definition einführt. In diesem Zusammenhang hebt der EDSB hervor, dass die DSGVO und die EU-DSVO den Begriff „geschützte personenbezogene Daten“ nicht definieren. Folglich besteht die Gefahr, dass die Verwendung eines solchen Begriffs zu Verwirrung in Bezug auf den Anwendungsbereich der einschlägigen Bestimmungen und ganz allgemein das Zusammenspiel mit dem geltenden Rechtsrahmen zum Datenschutz führt. Der EDSB empfiehlt daher, den Begriff „geschützte personenbezogene Daten“ durch „personenbezogene Daten“ zu ersetzen, um die Rechtssicherheit und Kohärenz des geltenden Rechtsrahmens zu verbessern.

3. Besondere Anmerkungen

3.1. Festlegung der Rollen und Zuständigkeiten

11. Der EDSB begrüßt, dass in Artikel 3 des Vorschlags die Rollen der Kommission und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Datenschutzrechts festgelegt sind. Nach Artikel 3 Absatz 2 gilt die Kommission als „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 9 EU-DSVO, und nach Artikel 3 Absatz 3 gelten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als „Verantwortlicher“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 DSGVO. Jede Einrichtung gilt in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Verfahren, für die sie gemäß dem Vorschlag zuständig wäre, als Verantwortlicher.
12. Gleichzeitig stellt der EDSB fest, dass in dem genannten Artikel nicht auf das EUIPO Bezug genommen wird, obwohl sich aus dem Wortlaut von Erwägungsgrund 6 sowie aus Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 19 Absatz 4 ergibt, dass die dieser Agentur durch den Vorschlag übertragenen Aufgaben wahrscheinlich die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern werden. Dies scheint insbesondere der Fall zu sein, wenn das EUIPO die Kommission bei den Prüf-¹² und Widerspruchsverfahren¹³ unterstützen würde.
13. Der EDSB erinnert daran, dass die Begriffe „Verantwortlicher“, „gemeinsam Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ bei der Anwendung des Datenschutzrechts eine entscheidende Rolle spielen, da sie festlegen, wer für die Einhaltung der verschiedenen Datenschutzvorschriften verantwortlich ist und wie betroffene Personen ihre Rechte in der Praxis ausüben können. Gemäß Artikel 28 EU-DSVO und Artikel 26 DSGVO sind zwei oder mehr Verantwortliche, die gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen, gemeinsam Verantwortliche. Darüber hinaus bezieht sich der Begriff der Verantwortlichkeit nicht zwingend auf eine einzige Stelle, sondern kann auch mehrere Beteiligte einbeziehen, die bei einem Verarbeitungsvorgang eine Rolle spielen. Das bedeutet, wie auch der Gerichtshof der Europäischen Union bestätigt hat,¹⁴ dass jeder beteiligte Akteur datenschutzrechtlichen Pflichten unterliegt. Im Falle gemeinsam Verantwortlicher ist die Aufgabenverteilung zwischen ihnen durch eine von ihnen zu schließende Vereinbarung festzulegen.

¹²Erwägungsgrund 39 und Artikel 17 Absatz 5 des Vorschlags.

¹³ Artikel 19 Absatz 10 des Vorschlags.

¹⁴ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. Juni 2018, Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein, C-210/16, Rn. 29. Siehe auch [Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung \(EU\) 2018/1725](#), 7. November 2019, S. 11.

14. Vor diesem Hintergrund vertritt der EDSB die Auffassung, dass das EUIPO wahrscheinlich als gemeinsam Verantwortlicher gelten würde, und empfiehlt daher, die Rolle des EUIPO als „gemeinsam Verantwortlicher“ zusammen mit der Europäischen Kommission in Artikel 3 des Vorschlags ausdrücklich festzulegen. Das übergeordnete Kriterium für die Feststellung, ob eine solche gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, ist die gemeinsame Beteiligung von zwei oder mehr Stellen (in diesem Fall des EUIPO und der Kommission) an der Bestimmung der Zwecke der und der Mittel zur Verarbeitung.¹⁵ Diese gemeinsame Beteiligung kann beispielsweise in Form einer gemeinsam getroffenen Entscheidung vorliegen oder sich aus konvergierenden Entscheidungen von zwei oder mehr Stellen über die Zwecke und wesentlichen Mittel ergeben. Entscheidungen können im Hinblick auf Zwecke und Mittel als konvergierend angesehen werden, wenn sie einander ergänzen und für die Verarbeitung in einer Weise erforderlich sind, dass sie einen spürbaren Einfluss auf die Bestimmung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung nehmen. Ein Schlüsselement in diesem Zusammenhang ist, ob die Verarbeitung ohne Beteiligung beider Parteien nicht möglich wäre. Der EDSB ist daher der Auffassung, dass die Kommission und das EUIPO als gemeinsam Verantwortliche handeln würden, da die Aufgaben, die dem EUIPO übertragen würden, untrennbar mit denen verbunden sind, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen.
15. Des Weiteren empfiehlt der EDSB, eine Vereinbarung gemäß Artikel 28 EU-DSVO und/oder Artikel 26 DSGVO vorzusehen. In diesem Zusammenhang fordert der EDSB die beiden gesetzgebenden Organe auf, der Kommission die Befugnis zu übertragen, einen Durchführungsrechtsakt zu erlassen, um detaillierte Vorkehrungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Datenschutzanforderungen zu treffen.

3.2. Kategorien personenbezogener Daten

16. Der EDSB räumt ein, dass personenbezogene Daten von Antragstellern, Widerspruchsführern, Nutznießern und mit bestimmten amtlichen Kontrollaufgaben betrauten natürlichen Personen für die korrekte Abwicklung der Verfahren zur Eintragung, Änderung oder Löschung von geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten verarbeitet werden müssen, wie in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags dargelegt. In diesem Zusammenhang nimmt der EDSB die Bemühungen zur Kenntnis, die Offenlegung personenbezogener Daten zu begrenzen, indem der Kommission die Möglichkeit eingeräumt wird, Durchführungsrechtsakte zum Ausschluss oder zur Anonymisierung geschützter personenbezogener Daten in Bezug auf den Anträgen auf Eintragung beigefügte Unterlagen¹⁶, Widersprüche und offizielle Stellungnahmen¹⁷, Auszüge aus dem Unionsregister¹⁸ und das Einzige Dokument¹⁹ zu erlassen.
17. Gleichzeitig erinnert der EDSB daran, dass im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der DSGVO und Artikel 4

¹⁵ [Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen „Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“ in der DSGVO](#), 2. September 2020, Ziffer 50.

Weitere Informationen siehe auch [Leitlinien des EDSB zu den Begriffen „Verantwortlicher“, „Auftragsverarbeiter“ und „gemeinsam Verantwortliche“ nach der Verordnung \(EU\) 2018/1725](#), 7. November 2019.

¹⁶ Artikel 14 Absatz 3 des Vorschlags.

¹⁷ Artikel 19 Absatz 11 des Vorschlags.

¹⁸ Artikel 24 Absatz 3 des Vorschlags.

¹⁹ Artikel 52 Absatz 2 des Vorschlags.

Absatz 1 Buchstabe c der EU-DSVO die Erhebung personenbezogener Daten auf das Maß beschränkt werden sollte, das zur Erfüllung der Zwecke der Verarbeitung erforderlich ist. Daher ist der EDSB der Auffassung, dass die verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten, die für die Zwecke der Verarbeitung gemäß dem Vorschlag erforderlich sind, im Vorschlag selbst festgelegt und nicht auf Durchführungsbestimmungen verschoben werden sollten. Dies gilt auch für die Möglichkeit, personenbezogene Daten auszuschließen oder zu anonymisieren, die von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung der Vereinbarkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Vorschlag mit dem geltenden EU-Rechtsrahmen wären. Diese Möglichkeit sollte daher direkt im Vorschlag geregelt werden.

18. Darüber hinaus stellt der EDSB fest, dass Artikel 3 des Vorschlags Folgendes vorsieht: *„Die Kommission und die Mitgliedstaaten verarbeiten und veröffentlichen die personenbezogenen Daten, die ihnen im Rahmen der Verfahren für die Eintragung, die Genehmigung von Änderungen, die Löschung, den Widerspruch, die Gewährung eines Übergangszeitraums und die Kontrolle [...] zugehen“*. In Erwägungsgrund 6 heißt es: *„Innerhalb dieses Rahmens sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten [...] berechtigt sein, solche personenbezogenen Daten zu verarbeiten und offenzulegen oder zu veröffentlichen, wenn dies zur Identifizierung von Antragstellern [...], Widerspruchsführern [...], Nutznießern von Übergangszeiträumen [...] sowie mit der Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation betrauten Stellen erforderlich ist“*. In demselben Erwägungsgrund wird allgemein von „im öffentlichen Interesse“ und „Transparenz“ gesprochen, um die Offenlegung und Veröffentlichung personenbezogener Daten wie Personennamen und Kontaktdaten zu rechtfertigen.
19. Im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta hat der EuGH klargestellt, dass die Rechtsgrundlage, die einen Eingriff in die in der Charta anerkannten Rechte zulässt, selbst den Umfang der Beschränkung der Ausübung des betreffenden Rechts bestimmen muss.²⁰ Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen sich Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten auf das absolut Notwendige beschränken.²¹ Vor diesem Hintergrund ist der EDSB zwar der Auffassung, dass es notwendig sein könnte, bestimmte Kategorien personenbezogener Daten zu veröffentlichen, um besondere und klar definierte Ziele von öffentlichem Interesse zu erreichen, er betont jedoch, dass die besonderen Gründe des öffentlichen Interesses, die eine solche Veröffentlichung als notwendig und verhältnismäßig rechtfertigen würden, im Vorschlag klar dargelegt werden sollten. Darüber hinaus betont der EDSB, dass das Ziel der Transparenz nicht als Zweck an sich geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus sollten die Kategorien personenbezogener Daten, die öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, klar und erschöpfend definiert werden, wobei dem Grundsatz der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist.²² Daher fordert der EDSB die beiden gesetzgebenden Organe auf, in dem Vorschlag die erforderliche(n) Kategorie(n) personenbezogener Daten festzulegen, die öffentlich zugänglich gemacht werden könnte(n), und für welche spezifischen Ziele sie bestimmt ist/sind. Darüber hinaus ist der EDSB der Auffassung, dass ein Verfahren eingeführt werden sollte, um sicherzustellen, dass

²⁰ Vgl. hierzu Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 17. Dezember 2015, WebMindLicenses, C-419/14, EU:C:2015:832, Rn. 81.

²¹ Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 16. Dezember 2008, Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia, C-73/07, EU:C:2008:727, Rn. 56; Urteil vom 8. April 2014, Digital Rights Ireland und andere, C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238, Rn. 51 und 52; Urteil vom 6. Oktober 2015, Schrems, C-362/14, EU:C:2015:650, Rn. 92; und Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson und andere, C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970, Rn. 96 und 103.

²² [Stellungnahme 5/2021 des EDSB zur Cybersicherheitsstrategie und zur NIS-2-Richtlinie](#), 11. März 2021, Ziffern 39-47.

nur Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu bestimmten Kategorien personenbezogener Daten wie Kontaktdaten haben.

20. Schließlich stellt der EDSB fest, dass das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Vorschlags die eingetragenen Namen und die geografische Angabe der Erzeugnisse enthalten würde und dass die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung seines Inhalts und seiner Gestaltung erlassen kann.²³ In diesem Zusammenhang möchte der EDSB daran erinnern, dass er gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO zu solchen Durchführungsrechtsakten konsultiert werden muss, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben.

3.3. Speicherdauer

21. Artikel 23 Absatz 6 des Vorschlags sieht die Aufbewahrung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Eintragung geografischer Angaben für die Gültigkeitsdauer der geografischen Angabe und im Falle einer Löschung für einen Zeitraum von zehn Jahren danach vor.
22. Der EDSB erinnert an den Grundsatz der Speicherbegrenzung, nach dem personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, „wie es für die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, erforderlich ist“. Nach Auffassung des EDSB ist eine Begründung erforderlich, um die Verhältnismäßigkeit der gewählten Speicherfrist zu belegen, insbesondere in Bezug auf die Aufbewahrung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Löschung der Eintragung von geografischen Angaben. Ohne weitere Begründung dürfte die geplante Speicherfrist von zehn Jahren, soweit es um die Verarbeitung personenbezogener Daten geht, der Anforderung der Speicherbegrenzung nicht entsprechen und sollte daher verkürzt werden.²⁴

4. Schlussfolgerungen

23. Vor diesem Hintergrund

- (1) begrüßt der EDSB die ausdrückliche Benennung der für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den im Vorschlag festgelegten Verfahren Verantwortlichen;
- (2) empfiehlt der EDSB, die Rolle des EUIPO als „gemeinsam Verantwortlicher“ zusammen mit der Europäischen Kommission im Sinne von Artikel 28 EU-DSVO und Artikel 26 DSGVO ausdrücklich in Artikel 3 zu definieren;
- (3) empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag die Kategorien personenbezogener Daten festzulegen, die für die korrekte Abwicklung der Verfahren zur Eintragung, Änderung oder Löschung von geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf

²³ Artikel 23 Absatz 8 des Vorschlags.

²⁴ Siehe auch [Stellungnahme 20/2022 des EDSB vom 2. Juni 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Schutz geografischer Angaben für handwerkliche und gewerbliche Erzeugnisse](#), Ziffer 15.

das für die Zwecke des Vorschlags unmittelbar relevante und notwendige Maß beschränkt wird;

- (4) empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag festzulegen, welche Kategorien personenbezogener Daten öffentlich zugänglich gemacht werden sollten, und klar zu definieren, ob und zu welchen Zwecken ein Verfahren vorgesehen werden sollte, um sicherzustellen, dass nur Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, Zugang zu zusätzlichen Kategorien personenbezogener Daten wie Kontaktdaten haben;
- (5) empfiehlt der EDSB, die vorgesehene Speicherfrist für Unterlagen im Zusammenhang mit der Löschung eingetragener geografischer Angaben zu verkürzen, soweit sie personenbezogene Daten betrifft und keine weitere Begründung vorliegt.

Brüssel, den 18. Juli 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI